STADT BURGDORF

Auftrag

(Art. 26a Abs. 1 Stadtratsreglement, OrR SR)

Betreffend:	**Zeitgemässes Reklamereglement für Burgdorf – klare Regeln für digitale Werbeanlagen**
eingereicht von:	Fraktion Die Mitte
am:	02.11.2026

Wortlaut

1. Digitale Reklamen und Werbebildschirme sind ausdrücklich und technologieneutral zu regeln.
2. Die Vorschriften sollen unabhängig davon gelten, ob sich eine Reklame auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, sofern sie vom öffentlichen Raum oder von allgemein zugänglichen Orten aus wahrnehmbar ist.
3. Digitale Werbeanlagen auf privatem Grund sollen grundsätzlich ermöglicht werden, sofern Standort, Grösse, Helligkeit, Betriebszeiten und Gestaltung mit dem Ortsbild, der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit vereinbar sind.
4. Anstelle eines generellen Verbots bewegter oder wechselnder Inhalte sind objektive und nachvollziehbare Kriterien festzulegen, insbesondere für:
   - Helligkeit und automatische Anpassung an die Umgebungshelligkeit
   - Betriebszeiten
   - Häufigkeit und Art von Bildwechseln
   - Animationen und bewegte Inhalte
   - Blendwirkung und Lichtimmissionen
   - Abstände zu Wohnnutzungen
   Verkehrssicherheit.
5. Für Altstadt, Ortsbildschutzgebiete und besonders sensible Standorte sollen erhöhte Anforderungen gelten.
6. Für Gewerbe-, Industrie- und geeignete Zentrumsgebiete soll eine zeitgemässe und wirtschaftsfreundliche Regelung geschaffen werden.
7. Die Regelung soll technologieneutral ausgestaltet werden. Massgebend soll nicht sein, ob eine Reklame als Plakat, LED-Screen oder andere technische Lösung betrieben wird, sondern welche tatsächliche Wirkung sie auf ihre Umgebung hat.
8. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die erforderlichen Änderungen mit dem kantonalen Bau- und Strassenrecht abzustimmen.

Begründung

Das geltende Reklamereglement der Stadt Burgdorf stammt aus dem Jahr 2005/2006. Die digitale Entwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte ist darin entsprechend kaum berücksichtigt. Insbesondere bewegte und wechselnde Reklamen werden heute noch nach einem Regelungsansatz beurteilt, der aus einer Zeit vor der Verbreitung moderner LED- und Digital-Screens stammt.

Gleichzeitig hat sich die Werbelandschaft grundlegend verändert. Digitale Werbeanlagen befinden sich zunehmend auch auf privaten Grundstücken und sind vom öffentlichen Raum aus sichtbar. Das geltende Recht muss deshalb klare und vorhersehbare Rahmenbedingungen schaffen, statt neue Technologien pauschal aufgrund ihrer technischen Eigenschaften zu behandeln.

Der Auftrag verlangt keine schrankenlose Liberalisierung. Auch digitale Reklamen können das Ortsbild beeinträchtigen, Anwohnerinnen und Anwohner stören oder Verkehrsteilnehmende ablenken. Solche Auswirkungen sollen deshalb weiterhin reguliert werden.

Entscheidend ist jedoch die Wirkung einer Reklame und nicht ihre Technologie.

Ein statisches Plakat kann beispielsweise wesentlich störender sein als ein zurückhaltend betriebener digitaler Bildschirm – und umgekehrt. Deshalb braucht Burgdorf transparente Kriterien statt eines Regelwerks, das primär zwischen analog und digital unterscheidet.

Besonders wichtig ist zudem eine klare Regelung für Werbebildschirme auf privatem Grund. Dass eine Anlage auf einem privaten Grundstück steht, darf nicht automatisch zu einer Ungleichbehandlung führen. Umgekehrt soll ein Grundeigentümer eine zeitgemässe Werbeanlage betreiben können, wenn diese die Anforderungen an Standort, Ortsbild, Licht und Verkehr erfüllt.

Die Stadt Burgdorf soll damit einen modernen, wirtschaftsfreundlichen und gleichzeitig ortsbildverträglichen Rechtsrahmen erhalten.

Unterzeichnende Person(en)
Fraktion die Mitte Burgdorf